

Allg. Geschäftsbedingungen für Arbeitnehmerüberlassungen

§ 1 Geltungsbereich

Die AGB des Verleiher sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Entleiher werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde vom Verleiher ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Arbeitsverhältnis

(1) Der Verleiher ist Arbeitgeber der Leiharbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Während des Arbeitseinsatzes unterliegt der Leiharbeitnehmer den Weisungen des Entleiher. Der Entleiher darf dem Leiharbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die zum vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich gehören. Abweichungen hiervon sind ausschließlich mit dem Verleiher schriftlich zu vereinbaren.

(2) Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Entleiher gegenüber dem Leiharbeitnehmer die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Der Entleiher hat sicherzustellen, dass die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlichen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden.

(3) Soll der Leiharbeitnehmer zu Zeiten bzw. an Tagen eingesetzt werden, an denen die Beschäftigung nur mit einer besonderen behördlichen Genehmigung zulässig ist, hat der Entleiher diese Genehmigung vor der Beschäftigung zu diesen Zeiten bzw. an diesen Tagen einzuholen.

(4) Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung am Arbeitsplatz einzuweisen und ihn über die besonderen Gefahren der zu verrichtenden Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung zu informieren. Entsprechendes gilt bei jedem Wechsel des Arbeitsplatzes. Die erfolgte Einweisung ist vom Entleiher hinreichend zu dokumentieren.

(5) Ein Wechsel des Arbeitnehmers an einen anderen Einsatzort des Entleiher ist ausgeschlossen. Der Entleiher ist insbesondere nicht berechtigt, den Leiharbeitnehmer an Dritte zu überlassen, weder im In- noch im Ausland. Abweichende Regelungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

(6) Dem Verleiher wird innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeitnehmer eingeräumt.

(7) Der Entleiher ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall dem Verleiher sofort anzuzeigen und die Einzelheiten auch schriftlich mitzuteilen. Der Entleiher wird darüber hinaus nach besten Kräften den Verleiher bei allen sonst notwendigen Meldungen und Auskünften unterstützen.

§ 3 Zurückweisung und Austausch

(1) Ist der Entleiher mit den Leistungen des Leiharbeitnehmers nicht zufrieden, so kann er diesen binnen 4 Stunden nach Beginn der Überlassung zurückweisen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Zurückweisung nur dann möglich, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber nach den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes zu einer personen- und/oder verhaltensbedingten, ordentlichen Kündigung berechtigen würde.

(2) Der Entleiher kann den Leiharbeitnehmer mit sofortiger Wirkung zurückweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) berechtigen würde.

(3) Die Zurückweisung muss grundsätzlich durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber dem Verleiher erfolgen. Sollte die Zurückweisung nicht schriftlich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Kenntnis des Entleiher vom Zurückweisungsgrund erfolgen, so verliert der Entleiher dieses Zurückweisungsrecht.

(4) In den Fällen der Zurückweisung ist der Verleiher berechtigt, unverzüglich einen anderen fachlich gleichwertigen Leiharbeitnehmer zu überlassen. Eine solche Verpflichtung trifft den Verleiher nur dann, wenn er den zurückgewiesenen Leiharbeitnehmer nicht ordnungsgemäß ausgewählt hatte. Gelingt es nicht, sich auf einen geeigneten anderen Leiharbeitnehmer zu verständigen bzw. ist es dem Verleiher trotz Bemühens nicht möglich, eine Ersatzkraft zu stellen, endet der Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung. Ansprüche des Entleiher wegen der Beendigung entstehen nicht.

(5) Der Verleiher ist berechtigt aus innerbetrieblichen, organisatorischen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Arbeitnehmer auszutauschen und einen fachlich gleichwertigen Leiharbeitnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Verleiher ist dabei bemüht, die besonderen Interessen und Verhältnisse im Betrieb des Entleiher zu berücksichtigen.

(6) Nimmt der Leiharbeitnehmer seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist der Verleiher hiervon umgehend zu unterrichten. Der Verleiher ist berechtigt, unverzüglich eine Ersatzkraft zu stellen. Gelingt es nicht, sich auf einen geeigneten anderen Leiharbeitnehmer zu verständigen bzw. ist es dem Verleiher trotz Bemühens nicht möglich, eine Ersatzkraft zu stellen, endet der Einzelvertrag mit sofortiger Wirkung. Ansprüche des Entleiher wegen der Beendigung entstehen nicht.

§ 4 Vergütung

(1) Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, gelten die genannten Preise freibleibend und ohne Zuschläge. Grundlage der Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Unternehmen des Entleiher geltende wöchentliche Arbeitszeit. Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind danach mit folgenden Zuschlägen zu vergüten:

a)	ab 1. wöchentlicher Überstunde	25%
b)	Sonntagsstunden	70%
c)	Feiertagsstunden	100%
d)	Nachtarbeitsstunden (22.00-06.00 Uhr)	25%

Weitere Zulagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Beim Zusammentreffen von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen ist jeweils nur der höhere Zuschlag zu vergüten.

(3) Erhöht sich die vom Verleiher an den Leiharbeitnehmer zu zahlende Vergütung aufgrund gesetzlicher Regelungen, so ist der Verleiher berechtigt, die vereinbarte Überlassungsvergütung zugunsten des Verleiher unter Berücksichtigung der zwischen den Parteien geregelten Kalkulationsgrundlage bzw. Vergütungsabrede entsprechend zu erhöhen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich das vom Entleiher angegebene regelmäßig gezahlte Stundenentgelt seiner vergleichbaren Arbeitnehmer erhöht sowie für den Fall, dass sich die vom Verleiher an den Leiharbeitnehmer zu zahlende Vergütung nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages aufgrund tariflicher Bestimmungen erhöht. Beabsichtigte Erhöhungen wird der Verleiher dem Entleiher anzeigen. Die Erhöhung wird zwei Wochen nach Zugang der Anzeige wirksam, der Entleiher ist jedoch berechtigt, den Vertrag binnen einer Woche nach Zugang des Erhöhungsverlangens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Entleiher von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Entleiher nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt.

(4) Kosten, die für Reisetätigkeiten im Auftrag des Entleiher entstehen, werden zu Ist-Kosten mit einem Zuschlag von 5 % für administrative Aufwendungen verrechnet. Soweit Ansprüche auf Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen, Kilometerpauschalen und vergleichbaren Aufwendungen bestehen, werden diese in Höhe der steuerlichen Höchstsätze an den Leiharbeitnehmer erstattet und wie oben beschrieben dem Entleiher in Rechnung gestellt, wobei Reisezeit in diesem Kontext als Arbeitszeit gilt.

§ 5 Zahlung

(1) Die Abrechnung erfolgt einzelvertraglich. Sollte keine einzelvertragliche Regelung erfolgen, so wird zum Ende eines Kalendermonats abgerechnet.

(2) Abrechnungsgrundlage sind die vom Entleiher zu unterzeichnenden Zeitaufzeichnungen des Leiharbeitnehmers. Die Zeitaufzeichnungen werden dem Entleiher wöchentlich bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Mit Unterschriftsleistung erkennt der Entleiher den Zeitaufweis als inhaltlich richtig an.

(3) Die vom Verleiher erstellten Rechnungen sind zehn Tage nach Rechnungsdatum rein netto fällig. Der Leiharbeitnehmer ist nicht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

(4) Alle vom Verleiher genannten Beträge verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes angegeben ist.

(5) Gerät der Entleiher in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist der Verleiher berechtigt, sämtliche offene wie auch gestundete Rechnungen sofort fällig zu stellen.

(6) Sollen dem Leiharbeitnehmer auf Wunsch des Entleiher Prämien gleich aus welchem Rechtsgrund gewährt werden, so ist der Verleiher berechtigt, die an den Mitarbeiter ausbezahlte Prämie gegenüber dem Entleiher mit dem Faktor 1,5 abzurechnen. In dem Zuschlag sind Sozialversicherungsbeiträge und ähnliche Abgaben enthalten.

(7) Der Entleiher ist nicht berechtigt gegenüber dem Verleiher aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn die Gegenforderung gegen den Verleiher ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 6 Haftung

(1) Die Haftung des Verleiher wird grundsätzlich beschränkt auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden aus der Verletzung von Leib, Leben und der Gesundheit, sowie bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verleiher jedoch nur für den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.

(2) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritten im Zusammenhang mit den dem überlassenen Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstanden sind und die gegenüber dem Verleiher erhoben werden. Dies gilt nicht, soweit den Verleiher nach Abs. 1 selbst eine Haftung trifft.

§ 7 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle Ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere § 5 Bundesdatenschutzgesetz und tragen für deren Einhaltung Sorge. Die vorstehende Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit fort.

§ 8 Kündigung, Vertragsdauer, Auskunftspflicht

(1) Der Vertrag kann beiderseits mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Verleiher insb. dann vor, wenn die Arbeitsschutz- und Sicherheitsbedingungen nicht eingehalten werden, der Entleiher sonst eine zwingende Rechtsnorm missachtet hat, im Fall einer wesentlichen Vermögensverschlechterung bei dem Entleiher, im Fall des Vorliegens einer höheren Gewalt, wenn der Entleiher mit einer Zahlung in Verzug kommt, bei Arbeitskräftemangel oder bei einem Streik. Sonstige Ansprüche des Verleihers bleiben von der Kündigung unberührt.

(2) Der Vertrag endet, mit Ablauf des letzten Tages der einschlägigen Überlassungshöchstdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(3) Der Entleiher ist verpflichtet, den Verleiher über eine von § 1 Satz 1 AÜG abweichende Überlassungshöchstdauer auf Grundlage tarifvertraglicher oder betriebsvereinbarungsrechtlicher Regelung rechtzeitig zu informieren.

(4) Der Entleiher und der Verleiher verpflichten sich gegenseitig, die zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendigen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere wird der Entleiher zur Ermittlung von eventuellen Ansprüchen nach § 8 Abs. 1 AÜG die hierzu erforderlichen Fragen nach Aufforderung des Verleihers innerhalb von 2 Wochen beantworten. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Verleiher berechtigt, den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag binnen einer Woche nach Ablauf der vorstehend genannten Frist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

§ 9 Vermittlung

Der Entleiher verpflichtet sich, Leiharbeitnehmer des Verleihers nicht auf unzulässige Weise abzuwerben. Schließt der Entleiher mit einem potentiellen Leiharbeitnehmer, dessen Kandidatenprofil ihm vom Verleiher zur Verfügung gestellt wurde oder mit einem überlassenen Arbeitnehmer während eines bestehenden Überlassungsvertrages oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einem beendeten Überlassungsvertrag einen Arbeitsvertrag, so gilt dies als Vermittlung. Für diese Vermittlung gilt ein Vermittlungshonorar wie folgt als vereinbart:

Im Falle der Übermittlung eines Kandidatenprofils und/oder Abschluss eines Arbeitsvertrages innerhalb der ersten sechs Überlassungsmonate wird ein Honorar von 35 % des Jahresbruttoeinkommens des Arbeitnehmers fällig, nach sechs Überlassungsmonaten 25% des Jahresbruttoeinkommens des Arbeitnehmers und nach 12 Überlassungsmonaten 20% des Jahresbruttoeinkommens des Arbeitnehmers. Nach Ablauf von 18 Überlassungsmonaten wird kein Vermittlungshonorar mehr berechnet. Das jeweilige Honorar ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in einer Summe mit Abschluss des Arbeitsvertrags zwischen dem Arbeitnehmer und dem Entleiher fällig. Für die Nichtursächlichkeit des Arbeitnehmerüberlassungseinsatzes oder der Übermittlung des Kandidatenprofils für die Einstellung trägt der Entleiher die Beweislast.

§ 10 Beurteilungspflicht des Entleihers

Soweit der Leiharbeitnehmer nach den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Tarifverträgen vom Verleiher eine Beurteilung verlangen kann, ist der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Entleiher ist auf Verlangen des Verleihers auch verpflichtet, eine Beurteilung des Leiharbeitnehmers nach einem vom Verleiher vorgenommenen Beurteilungsschema vorzunehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Verleihers, sofern kein anderer Gerichtsstand zwingend ist. Der Verleiher kann den Rechtsstreit aber auch an jedem anderen zulässigen Gericht anhängig machen.

(2) Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen nach dem Willen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am nächsten kommt.